

Kanton St. Gallen
Gemeinde Häggenschwil

Sondernutzungsplan

Deponie Typ A Rütiholz

Mit Baubewilligung nach Art. 24 PBG

Besondere Vorschriften

Vom Gemeinderat erlassen am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

.....

.....

Öffentlich aufgelegt vom

bis am

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

am

Der Amtsleiter:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Deponieplan regelt die Erstellung, den Betrieb und den Abschluss der Deponie Typ A Rütiholz. Er trifft Aussagen über den Betrieb, die Gestaltung und Rekultivierung der Deponieoberfläche nach Abschluss des Betriebs, sowie die Verpflichtungen nach Abschluss der Deponie.

Art. 2 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Soweit der Deponieplan nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung eine besondere Regelung trifft, bleiben die Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde vorbehalten.

Art. 3 Verbindlichkeit

Der Deponieplan gilt im Sinne von Art. 24 b) des kantonalen Planungs- und Baugesetzes als Baubewilligung für den Projektperimeter.

Alle in der Legende zu den einzelnen Plänen als Festlegungen bezeichneten Planelemente, die Schnitte sowie diese besonderen Vorschriften sind verbindlich. Alle übrigen Planelemente sowie der Technische Bericht und der Umweltverträglichkeitsbericht mit Beilagen sind wegleitend.

2. Regelungen während dem Deponiebetrieb

Art. 4 Abgelagertes Material

Innerhalb des Auffüllperimeters darf nur Material gemäss Anhang 5, Ziffer 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) deponiert werden. Nicht unter diese Bestimmung fällt Baumaterial, das für die Entwässerung, Infrastruktur, Erschliessung und geotechnische Sicherung verwendet wird. Als Baumaterial sind ausschliesslich Primärmaterialien zu verwenden. Recyclingbaustoffe wie z.B. Beton- oder Asphaltgranulat sind nicht zulässig.

Art. 5 Abfallannahme

Der Deponiebetreiber hat während den Betriebszeiten Deponiematerial grundsätzlich von jedem Transportunternehmer anzunehmen, sofern es aus dem in der Betriebsbewilligung festgelegten Einzugsgebiet stammt, die Annahme betrieblich möglich ist und es sich für die Deponierung gemäss Art. 4 eignet.

Art. 6 Betriebszeiten

Die Deponie darf von Montag bis Freitag, frühestens ab 07:00 Uhr und längstens bis 18:00 Uhr für Anlieferung, Einbau und Baumassnahmen geöffnet sein. An Feiertagen und über Mittag (12:00 bis 13:00 h) ist die Deponie geschlossen zu halten. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen eine zeitlich beschränkte Ausdehnung der Betriebszeiten bewilligen.

Art. 7 Verkehrserschliessung

Die Zu- und Wegfahrt für Anlieferung und Bau erfolgt ausschliesslich über die St. Pelagibergstrasse ab der im Plan bezeichneten Infrastrukturfläche. Die Gewichtsbeschränkung auf der Rothenbrücke ist einzuhalten.

Art. 8 Bauten und Anlagen während dem Deponiebetrieb

Es sind nur die für den Deponiebetrieb erforderlichen Bauten und Anlagen zulässig. Sie sind in den dafür vorgesehenen Infrastrukturflächen zu erstellen. Das Absetzbecken ist in dem dafür bezeichneten Bereich zu erstellen. Ausserhalb dieser Bereiche dürfen nur Transportpisten, Kippstellen, ebenerdige Schächte oder Kleinbauwerke, die der Deponieentwässerung oder den Pflegemassnahmen dienen, erstellt werden.

Art. 9 Einzäunung

Das Deponiegelände ist gegen die St. Pelagibergstrasse einzuzäunen. Die Eingangstore sind ausserhalb der Betriebszeiten gemäss Art. 6 verschlossen zu halten.

Art. 10 Etappierung

Die Abhumisierung, Verfüllung und Rekultivierung der Deponie hat in zwei Etappen zu erfolgen. Die erste Etappe umfasst ca. 450'000 m³, die zweite ca. 320'000 m³ (Festmass). Jede Etappe ist innerhalb von 7 Jahren nach Inbetriebnahme fertigzustellen.

Art. 11 Einbau Deponiematerial

Innerhalb der Etappe muss das Deponiematerial schichtweise eingebaut werden. Dabei müssen die fertig erstellten Abschlussböschungen laufend rekultiviert werden.

Art. 12 Bodenschutz

Ober- und Unterboden der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind vor der Deponierung oder der Erstellung von Infrastrukturbauten abzutragen und in den dafür vorgesehenen Bodendepots getrennt zu deponieren oder innerhalb des Projektperimeters direkt wieder einzubauen. Soweit möglich ist sämtlicher im Projektperimeter ausgehobener Boden wieder im Projektperimeter zu verwerten.

Die Bewirtschaftung von Ober und Unterboden hat gemäss dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Der Deponiebetreiber hat dazu eine Bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen.

Art. 13 Immissionsschutz

Für die Einbauarbeiten dürfen ein Dozer und ein Hydraulikbagger eingesetzt werden. Diese Maschinen sind mit Luftreinhaltemassnahmen gemäss aktuellem Stand der Technik auszustatten. Ein Einsatz anderer Maschinen ist zulässig, sofern dadurch die Lärm- und Schadstoffemissionen nicht grösser werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen ist der Einsatz weiterer Kleingeräte zu Bauzwecken.

Art. 14 Wildtierkorridor

Die ökologische Vernetzungsfunktion im Projektperimeter muss während dem Deponiebetrieb aufrechterhalten werden. Dazu ist ein 10 Meter breiter Korridor offen zu halten.

3. Gestaltung und Rekultivierung der Deponieoberfläche

Art. 15 Rekultivierung

Jede Etappe ist nach ihrem Abschluss gemäss den Vorgaben im Sondernutzungsplan Teil C zwingend zu rekultivieren. Die Rekultivierung des Bereichs, in welchem Transportpisten für die interne Erschliessung verlaufen, erfolgt, sobald diese nicht mehr für den Deponiebetrieb und die Rekultivierung benötigt werden.

Auf einer Fläche von 2.8 ha soll als Rekultivierungsziel Nutzungseignungsklasse 3 erreicht werden. Die pflanzbare Gründigkeit hat 40 cm zu betragen und die Schichthöhe des Oberbodens beträgt mindestens 25 cm.

Die Bewirtschaftungswege werden gemäss Sondernutzungsplan Teil C erstellt und sind chaussiert.

Art. 16 Geländeform nach Abschluss der Rekultivierung

Für die Geländeform nach Abschluss der Rekultivierung sind die Höhenkurven des Endzustandes gemäss Sondernutzungsplan Teil C und die Schnitte gemäss Sondernutzungsplan Teil D verbindlich. Bei der Festlegung der Höhenlage der Rohplanie ist das Setzungsverhalten des Deponiekörpers und des Untergrundes zu berücksichtigen. Im Zeitpunkt der Erstellung der Rohplanie sind die Höhen – unter Berücksichtigung der Dicke der Rekultivierungsschicht – auf 1.0 Meter genau einzuhalten.

Art. 17 Geländeanpassung

Im Norden des Projektperimeters überschneiden sich die provisorische Grundwasserschutzzone und der Projektperimeter. In diesem Bereich sind Anpassungen an das bestehende Gelände möglich. Insbesondere kann, in Absprache mit den kantonalen Behörden, das bestehende Terrain überschüttet werden. Dies setzt jedoch voraus, dass diese Fläche zum Zeitpunkt der Überschüttung weder mit einer provisorischen noch mit einer rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone belegt ist.

Art. 18 Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Die im Sondernutzungsplan Teil C ausgeschiedenen ökologischen Ausgleichsflächen sind unter Beizug einer Fachperson (Umweltbaubegleitung) entsprechend zu rekultivieren. Dabei sind die im Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage 1, Teilbericht Ökologie) vorgesehenen Massnahmen umzusetzen.

4. Verpflichtungen nach Abschluss der Deponie

Art. 19 Pflege- und Ausgleichsmassnahmen

Die fachgerechte Pflege der ökologischen Ausgleichflächen obliegt den Grundeigentümern der jeweiligen Parzellen. Sie verpflichten sich, die ökologischen Ausgleichsmassnahmen 25 Jahre über das Ende des Deponiebetriebs hinaus in der im UVB beschriebenen Qualität und Quantität durch geeignete Pflegemassnahmen zu erhalten. Die Sicherstellung der Flächen für diese Zeitdauer erfolgt mit einem Personaldienstbarkeitsvertrag oder Grundbucheintrag.